

Hauptamt, Fachbereich 102
Simone Krafft, App. 328

Norderstedt, den 04.04.2011

An alle Amtsleiter/innen,
Protokollführer/innen und
Ausschussvorsitzende

Namentliche Nennung von Einwohnern in der Einwohnerfragestunde

Sehr geehrte Frau Krogmann,

das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) hat in seinem Tätigkeitsbericht 2011 Ausführungen zur namentlichen Nennung von Einwohner/innen in der Einwohnerfragestunde gemacht. Danach müssen Personen im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht zwingend ihren Namen angeben. Die Aufnahme in ein Protokoll, das im Internet veröffentlicht wird, darf nicht erfolgen, wenn der Bürger dies nicht wünscht. Eine Erhebung und Veröffentlichung der Namen von Fragen stellenden Bürger/innen oder der Adresse im Internet ist nur zulässig, wenn die Betroffenen sich hiermit einverstanden erklärt haben.

Laut Gemeindeordnung muss jedoch sichergestellt werden, dass als anfragende Personen nur Einwohner/innen der jeweiligen Kommune Gehör finden.

Es wird deshalb darum gebeten, dass zu Beginn der Sitzung bzw. beim Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ die Stadtpräsidentin bzw. der Ausschussvorsitzende darauf hinweist, dass Fragen, die von Einwohner/innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellt werden, namentlich protokolliert und die Protokolle im Internet veröffentlicht werden. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Betroffenen sofort oder auch später der Veröffentlichung ihrer Daten widersprechen können.

Bitte geben Sie dies entsprechend in Ihren Ausschüssen bekannt.

Die Geschäftsordnung wird dahingehend angepasst werden.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne unter -328 zur Verfügung.

Im Auftrage


Simone Krafft